

INFORMATIONSBLATT FÜR ÜBERSETZENDE UND DOLMETSCHENDE IN JUSTIZANGELEGENHEITEN (außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsdolmetschergesetzes)

Zum 01.01.2023 ist in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG) in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz kann als Übersetzerin bzw. Übersetzer und / oder Dolmetscherin bzw. Dolmetscher in Justizangelegenheiten (außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsdolmetscher-gesetzes) ermächtigt und / oder allgemein beeidigt werden, wer

- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- volljährig ist,
- geeignet ist,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- zuverlässig ist und
- über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

Über die **erforderlichen Fachkenntnisse** verfügt, wer

- a) über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und
- b) im Inland die Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzer- oder Dolmetscherberuf bestanden hat
oder
- c) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung wie unter b) genannt anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine der unter b) und c) genannten Prüfungen nachgewiesen werden.

Nur in Fällen, in denen im Inland für die zu ermächtigende oder beeidigende Sprache

- keine Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder keine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzer- oder Dolmetscherberuf angeboten wird **oder**
- es für eine im Ausland bestandene gleichwertige Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung gibt

und ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung besteht, können die erforderlichen Fachkenntnisse durch Vorlage alternativer Befähigungsnachweise nach (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 LDÜJG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 GDolmG) nachgewiesen werden.

Zuständigkeit in Rheinland-Pfalz

Zuständig für die Ermächtigung oder allgemeine Beeidigung nach dem LDÜJG ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat. Besteht in Rheinland-Pfalz weder eine berufliche Niederlassung noch ein Wohnsitz, ist der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig.

Antrag

Zur Antragstellung ist das auf der Homepage eingestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag auf Ermächtigung bzw. allgemeine Beeidigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,

- eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist,

sowie

- die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

Allgemeine Hinweise:

Mit der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung nach dem LDÜJG ist keine öffentliche Bestellung verbunden. Bitte beachten Sie, dass Übersetzende und Dolmetschende nach dem LDÜJG ausschließlich für die mündliche und schriftliche Sprachenübertragung in gerichtlichen, staatsanwaltlichen und notariellen Angelegenheiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsdolmetschergesetzes ermächtigt oder allgemein beeidigt werden. Dolmetschende in Gerichtsverhandlungen sind auf entsprechenden Antrag nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) zu beeidigen. Ein Informationsblatt sowie Antragsformular zur Beeidigung von Gerichtsdolmetschern finden Sie ebenfalls auf der Internetseite.

Die Ermächtigung und die allgemeine Beeidigung nach dem LDÜJG enden nach fünf Jahren. Sie werden auf entsprechenden Antrag der Übersetzenden bzw. Dolmetschenden jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder allgemeine Beeidigung fehlen.

Kosten

Für die Ermächtigung oder allgemeine Beeidigung von Übersetzenden und Dolmetschenden in Justizangelegenheiten nach dem LDÜJG werden Kosten nach dem [Justizverwaltungskostengesetz des Landes Rheinland-Pfalz](#) erhoben.